

AMTS- BLATT

der Stadt
Erftstadt
Nr. 35
34. Jahrgang
vom 05.11.2020

Inhaltsangabe

- | | | | |
|-------|--|---------|---|
| 84/20 | Einladung Ratssitzung am 17.11.2020
in der Schulaula des Schulzentrums in
Erftstadt-Lechenich, Dr.-Josef-Fieger-Str. 7 | - 100 - | Bürgermeister
der Stadt Erftstadt
Postfach 2565
50359 Erftstadt |
| 85/20 | 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt
Erftstadt | - 100 - | Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und kann beim
Herausgeber zum Preis
von 15,- € oder kostenlos
als Newsletter unter
www.erftstadt.de
abonniert werden. |
| 86/20 | Neuwahl einer Schiedsperson im
Schiedsgerichtsbezirk Erftstadt III | - 32 - | Es liegt aus |
| 87/20 | Widerspruch gegen die Datenübermittlung
gemäß § 58 c Soldatengesetz | - 32 - | im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Carl-Schurz-Str. 23 |
| 88/20 | Melderegisterauskunft in besonderen Fällen
- Hinweise auf Widerspruchsmöglichkeiten - | - 32 - | Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum) |
| 89/20 | Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche
Religionsgesellschaften
- Hinweise auf Widerspruchsmöglichkeiten - | - 32 - | und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr. |
| 90/20 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 194,
Erftstadt-Gymnich, Photovoltaikanlage A 61 | - 61 - | Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel.: (0 22 35) 409-202 |
| 91/20 | Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 023,
Erftstadt-Gymnich, Photovoltaikanlage A 61 | - 61 - | |

**92/20 Aufruf abgelaufener Ruhefristen oder Abräumung
aus besonderen Gründen auf den Friedhöfen
in Erfstadt**

- 65 -

**93/20 Öffentliche Zustellung der Stadt Erfstadt
Feuerwache Erfstadt
Gustav-Heinemann-Str. 1, 50374 Erfstadt
Herr Stepan Odnorojenko
Ohne festen Wohnsitz**

- 37 -

Nr. 84/20

EINLADUNG

Gremium:	Rat	2. Sitzung
Termin, Beginn:	Dienstag, 17.11.2020, 17:00 Uhr	
Sitzungsort:	Schulaula Schulzentrum Lechenich, Dr. Josef-Fieger Straße 7, Schulaula Schulzentrum Lechenich	
		Ertftstadt, den 05.11.2020

Zu vorstehender Sitzung lade ich ein.

(Carolin Weitzel)
Bürgermeister

Tagesordnung

- | | | |
|----|--|----------|
| I. | Öffentlich | |
| 1 | Einwohnerfragestunde | |
| 2 | Fragen zur Beschlusskontrolle | |
| 3 | Mitteilungen der Bürgermeisterin | |
| 4 | Bericht aus den Gremien | |
| 5 | Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen | 587/2020 |
| 6 | Besetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Ertftstadt | 585/2020 |
| | 1. Festlegung der Anzahl der Ausschussmitglieder und Regelung der Vertretung | |
| | 2. Personelle Besetzung der Ausschüsse | |
| | 3. Bestimmung der Ausschussvorsitzenden | |
| | 4. Bestimmung des/der 1. stellv. Ausschussvorsitzenden | |
| | 5. Bestimmung des/der 2. stellv. Ausschussvorsitzenden | |
| 7 | Neuwahl des Beirates für Menschen mit Behinderung | 589/2020 |

8	Neuwahl des Seniorenbeirates	590/2020
9	Neuwahl des Musikschulbeirates	591/2020
10	Neuwahl des Frauenbeirates	592/2020
11	Nachbesetzungen im Volkshochschulbeirat	593/2020
12	Bildung des Nord-Süd-Forums	618/2020
13	Besetzung des Umlegungsausschusses	483/2020
14	Neubildung des Jugendhilfeausschusses	594/2020
15	Bestellung des Aufsichtsrates der Energiegesellschaft Erftstadt mbH	582/2020
16	Besetzung von Gremien und Bestellung von Vertreter_innen der Stadt Erftstadt in Gremien gemäß § 113 GO NRW entsprechend der beigefügten Übersicht	588/2020
17	Neubildung des Arbeitskreises Masterplan Lechenich	652/2020
18	Antrag bzgl. Einführung einer Ehrensatzung der Stadt Erftstadt	146/2020
19	Antrag bzgl. Einführung einer Ehrensatzung der Stadt Erftstadt	146/2020 1. Ergänzung
20	Mitteilung bezüglich des Kommunikationskonzeptes und Sachstandsbericht Schulzentrum Lechenich	630/2020
II.	Nichtöffentlich	
1	Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen – Vergabe von Wartehallen	649/2020
2	Abschluss eines Mietvertrages in Erftstadt-Friesheim Interims-Kita Don Bosco	648/2020
3	Auftragsvergabe zur Einrichtung der MNSPro Cloud an 11 Erftstädter Schulen an die Firma AIXConcept GmbH	576/2020
4	Auftragsvergabe Einrichtung der MNSPro Cloud an 11 Erftstädter Schulen an die Firma AIXConcept GmbH	577/2020

5	Vergabe zum Bau des Spielplatzes ,Lange Heide im BP 150 Bliesheim	599/2020
6	Vergabe zum Bau des Spielplatzes 'Lange Heide' im BP 150 Bliesheim	600/2020

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfststadt
Nr. 85/20

3. Änderung der Hauptsatzung vom 05.11.2020

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erfststadt am 03.11.2020 die 3. Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

Geändert wird

§ 15

Stellvertreter_innen des / der Bürgermeister_in

- (1) Der Rat der Stadt Erfststadt beschließt vor der Wahl der Stellvertreter_innen des/der Bürgermeister_in über die Anzahl der Stellvertreter_innen, die g emäß § 67 GO NRW zu wählen ist.
- (2) Die/der Bürgermeister_in wird bei Verhinderung von den Stellvertreter_innen in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Rates und bei der Repräsentation vertreten. Sind alle Stellvertreter_innen verhindert, kann die / der Bürgermeister_in andere Mitglieder des Rates mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für die Stadt beauftragen.
- (3) Stellvertretende Bürgermeister_innen erhalten neben den Entschädigungen, die den Stadtverordneten nach § 45 GO NW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23

Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,


- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erfstadt, den 05.11.2020



(Weitzel)
Bürgermeisterin

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erftstadt
Nr. 86/20

Neuwahl einer Schiedsperson im Schiedsamsbezirk Erftstadt III

Im Bezirk III (Bliesheim, Borr, Erp, Friesheim, Niederberg) steht die Neuwahl der Schiedsperson an.

Das Schiedsamt umfasst vornehmlich die Aufgaben des Schlichtens in zivilrechtlichen und strafrechtlichen Streitigkeiten.

Zudem umfasst die Übernahme des Schiedsamtes für den Bezirk III auch gleichzeitig die Übernahme der Position der stellvertretenden Schiedsperson für den Bezirk IV (Dirmerzheim, Gymnich, Kierdorf, Köttingen) und umgekehrt.

Hiermit gebe ich interessierten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Erftstadt die Gelegenheit, sich um das Amt zu bewerben. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Es handelt sich um ein Ehrenamt. Auslagen werden nach den Regelungen des Schiedsamtsgesetzes NRW gewährt. Die Amtsperiode beträgt 5 Jahre. Die ehrenamtliche Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Schiedsperson kann nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder unter Betreuung steht.

Schiedsperson soll nicht sein, wer das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat. Zur Schiedsperson soll nicht gewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb der nächsten 14 Tage an den Bürgermeister der Stadt Erftstadt, Holzdam 10, 50374 Erftstadt. Für telefonische Rückfragen steht Ihnen Frau Bollenbeck, Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Erftstadt, Tel.: 409-606 zur Verfügung.

Erftstadt, den 05. 11. 2020

In Vertretung



(Breetzmann)

1. Beigeordneter

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr. 87/20

Widerspruch gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 c Soldatengesetz

§ 58c des Soldatengesetzes (Soldatengesetz – SG) in der zurzeit gültigen Fassung hat folgenden Wortlaut:

(1) Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Abs. 2 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 BMG widersprochen haben.

Gemäß § 36 Abs. 2 BMG wird hiermit auf das Widerspruchsrecht ausdrücklich hingewiesen.

Das Widerspruchsrecht kann kostenlos wahrgenommen werden, der Widerspruch muss beim Bürgermeister, Postfach 25 65, 50359 Erfstadt, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro, Bonner Str. 32, Erfstadt-Lechenich, erklärt sein.

Erfstadt, den 05. 11. 2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

(Breetzmann)

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erfurt
Nr. 88/20

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

-Hinweise auf Widerspruchsmöglichkeiten-

§ 50 Abs. 1 bis 6 des Bundesmeldegesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat folgenden Wortlaut:

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

(2) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

(3) Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnissen in Buchform) verwendet werden.

(4) Die Meldebehörde hat dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch dem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses unentgeltlich Auskunft über Familiennamen und Vornamen sowie Doktorgrad der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen. Die Auskunft kann auf Antrag des Auskunftsberechtigten im elektronischen Verfahren erteilt werden; § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1-3 zu widersprechen; hierauf ist bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. § 36 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Eine Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1-3 unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 vorliegt. Eine Auskunft nach Absatz 3 darf außerdem nicht erteilt werden, wenn ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 eingetragen ist.

Das Widerspruchsrecht kann kostenlos wahrgenommen werden, muss jedoch spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ereignis beim Bürgermeister, Postfach 25 65, 50359 Erftstadt, schriftlich eingegangen oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro, Bonner Str. 32, Erftstadt-Lechenich, erklärt sein.

Erftstadt, den 05. 11. 2020
Der Bürgermeister
In Vertretung

(Breetzmann)



BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr. 89/20

Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

-Hinweise auf Widerspruchsmöglichkeiten-

§ 42 Abs. 2-3 des Bundesmeldegesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat folgenden Wortlaut:

(2) Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
7. Sterbedatum.

(3) Familienangehörige im Sinne des Absatzes 2 sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen; sie sind auf dieses Recht bei der Anmeldung nach § 17 Abs. 1 BMG sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. § 36 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Satz 2 gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Gemäß § 42 Abs. 3 BMG wird hiermit auf das Widerspruchsrecht ausdrücklich hingewiesen.

Das Widerspruchsrecht kann kostenlos wahrgenommen werden, der Widerspruch muss beim Bürgermeister, Postfach 25 65, 50359 Erfstadt, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro, Bonner Str. 32, Erfstadt-Lechenich, erklärt sein.

Erfstadt, den 05. 11. 2020
Der Bürgermeister
In Vertretung

(Breetzmann)

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr. 90/20

**Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 194, Erfstadt-Gymnich,
Photovoltaikanlage A 61**

**I. Beschluss über die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung
II. Beschluss über die öffentliche Auslegung**

Zu I. Beschluss über die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung- und Wirtschaftsförderung hat am 03.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

I. Die Berücksichtigung der während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 194, Erfstadt-Gymnich, Photovoltaikanlage A61 vorgebrachten Stellungnahmen erfolgt, wie in der beigefügten Wertungstabelle vorgeschlagen.

II. Der in der Sitzung vorgelegte Entwurf des VBP mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 194 wird einschließlich seiner Begründung, dem Umweltbericht und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschlossen. Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zu II. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Planentwurf liegt gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung, dem Umweltbericht und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in der Zeit vom **16.11.2020** bis einschließlich **15.12.2020** zur allgemeinen Einsicht im Rathaus Erfstadt-Liblar, Holzdamm 10, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, 1. Etage, Foyer, zu folgenden Zeiten:

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs donnerstags	von 13.00 bis 16.00 Uhr sowie von 13.00 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Aufgrund der Corona Krise kann die Offenlage nur nach vorheriger Terminabsprache mit der zuständigen Sachbearbeiterin erfolgen.

Ansprechpartner für die Termine ist Frau Bermel (Tel. 409325) oder per Email:

Planung@Erfstadt.de.

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Stadt Erftstadt unter folgendem Link:

<http://www.o-sp.de/erftstadt/plan/beteiligung.php>

eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

Informationen zum Schutzgut Mensch

- Umweltbericht mit Inhalten zu Emissionen in Form von Schall, Gerüchen, Erschütterungen oder Strahlungen
- Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises: Amt für Umweltschutz und Kreisplanung vom 18.12.2018 – Hinweis zu den Zielen des Landschaftsplans 5; Bedenken zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes; Hinweis zum naturschutzrechtlichen Befreiungs- oder Genehmigungsverfahren; Hinweis zu evtl. Lärmeinwirkungen und elektromagnetische Strahlungen durch Wechselrichter und Trafos sowie Blendverhalten und Schattenwurf der Solarmodule
- Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld vom 05.12.2020: Hinweis zur 40 m-Anbauverbotszone/100 m-Anbaubeschränkungszone der Autobahn 61 und zum Antrag einer Ausnahmegenehmigung; Hinweis zur Beeinträchtigung des Verkehrs durch evtl. Blendwirkung
- Stellungnahme von Bürgern mit Hinweisen zur Einbettung in die Landschaft, Eingrünung der Anlage, Projekt Regio Grün und Darstellung der Erftaue

Informationen zum Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

- Umweltbericht, Artenschutzprüfung mit Inhalten zu Schutzgebieten, Biotoptypen, Fauna und Artenschutz
- Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises: Amt für Umweltschutz und Kreisplanung vom 18.12.2018 – Hinweis zu den Zielen des Landschaftsplans 5; Hinweis zum naturschutzrechtlichen Befreiungs- oder Genehmigungsverfahren

Informationen zu den Schutzgütern Fläche, Boden und Wasser

- Umweltbericht mit Inhalten zum Flächenverbrauch, zum Schutzgut Boden und Wasser (Grundwasser, Hochwasser/Überschwemmungsgebiet)
- Althoff & Lang GbR, 2020 – Gutachten zur Baugrundsituation
- Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises: Amt für Umweltschutz und Kreisplanung vom 18.12.2018 – Bedenken bzgl. der Lage im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet
- Stellungnahme des Erftverbands vom 03.12.2020: Hinweis zur Lage im Überschwemmungsgebiet der Erft und wasserrechtlichen Genehmigung für das Bauen im Überschwemmungsgebiet
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis vom 27.11.2020: Hinweis auf den Verlust landwirtschaftlicher Böden als Produktionsfaktor für die Landwirtschaft in der Region
- Stellungnahme des NABU vom 18.12.2020: Hinweis auf den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen guter Bonität; Bedenken hinsichtlich evtl. Beweidung und Grünbewuchs unter den Modul; Bedenken bzgl. der Oberflächenreinigung der PV-Module

Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

- Umweltbericht mit Inhalten zur klimatischen Situation und Luftqualität

Informationen zum Schutzgut Landschaft

- Umweltbericht mit Inhalten zum Landschaftsbild und Landschaftsraum, landschaftsbezogene Erholung
- Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises: Amt für Umweltschutz und Kreisplanung vom 18.12.2018 – Bedenken zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Stellungnahme von Bürgern mit Hinweisen zur Einbettung in die Landschaft, Eingrünung der Anlage, Projekt Regio Grün und Darstellung der Erftaue

Informationen zu den Schutzgütern Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Umweltbericht mit Inhalten zu landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen, Bau- und Bodendenkmälern

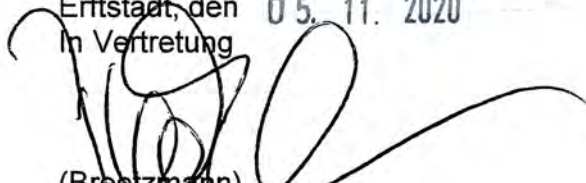
Während der Offenlagefrist können Stellungnahmen schriftlich (postalisch oder per E-Mail) oder bei der Stadt Erfstadt, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung zur Niederschrift abgegeben werden.

Die schriftlichen Stellungnahmen richten Sie bitte an die Stadt Erfstadt, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, Holzdamn 10, 50374 Erfstadt oder per E-Mail an: **Planung@erfstadt.de**

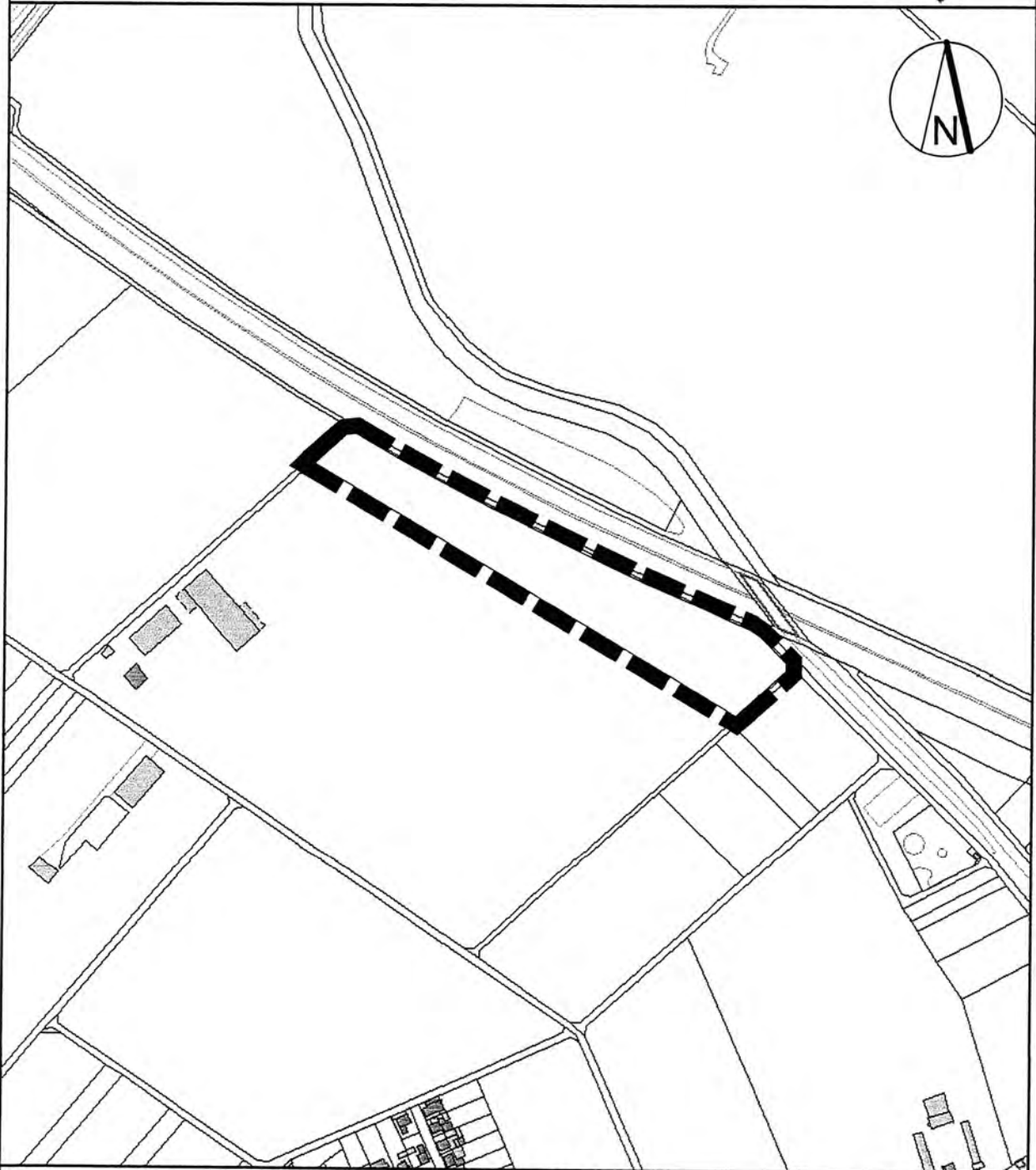
Stellungnahmen der Öffentlichkeit können während der genannten Auslegungsfrist über das Kontaktformular auf der Homepage der Stadtplanung unter dem o.g. Link oder bei der Stadt Erfstadt schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der VBP Nr. 194 „Photovoltaikanlage A 61“ unberücksichtigt bleiben.

Erfstadt, den 05. 11. 2020
In Vertretung



(Breeschmann)
1. Beigeordneter



ANLAGEPLAN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 194, Erftstadt-Gymnich, Photovoltaikanlage A 61

Stadt Erftstadt,
Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung

Erftstadt, im Mai 2019

Liegenschaftskataster:
Datenlizenz Deutschland - Land NRW / Rhein-Erft-Kreis (11/2018) -
Version 2.0; (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab: 1 : 5.000

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr. 91/20

**Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 023, Erfstadt-Gymnich,
Photovoltaikanlage A 61;**

**I. Beschluss über die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung
II. Beschluss über die öffentliche Auslegung**

Zu I. Beschluss über die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung- und Wirtschaftsförderung hat am 03.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Die Berücksichtigung der während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes, Erfstadt-Gymnich, Photovoltaikanlage A 61 vorgebrachten Stellungnahmen erfolgt, wie in den beigefügten Wertungstabellen vorgeschlagen.
- II. Der in der Sitzung vorgelegte Entwurf der FNP-Änderung Nr. 23 wird einschließlich seiner Begründung, dem Umweltbericht und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschlossen. Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zu II. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Planentwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 023, Erfstadt-Gymnich, Photovoltaikanlage A 61, liegt gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und den wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, in der Zeit vom **16.11.2020** bis einschließlich **15.12.2020** zur allgemeinen Einsicht im Rathaus Erfstadt-Liblar, Holzdamm 10, Amt f. Stadtentwicklung und Bauordnung, 1. Etage, Foyer, zu folgenden Zeiten:

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs donnerstags	von 13.00 bis 16.00 Uhr sowie von 13.00 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Aufgrund der Corona Krise kann die Offenlage nur nach vorheriger Terminabsprache mit der zuständigen Sachbearbeiterin erfolgen.

Ansprechpartner für die Termine ist Frau Bermel (Tel. 409325) oder per Email:

Planung@Erfstadt.de.

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Stadt Erftstadt unter folgendem Link:

<http://www.o-sp.de/erftstadt/plan/beteiligung.php>

eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

Informationen zum Schutzgut Mensch

- Umweltbericht mit Inhalten zu Emissionen in Form von Schall, Gerüchen, Erschütterungen oder Strahlungen
- Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises: Amt für Umweltschutz und Kreisplanung vom 18.12.2018 – Hinweis zu den Zielen des Landschaftsplans 5; Bedenken zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes; Hinweis zum naturschutzrechtliches Befreiungs- oder Genehmigungsverfahren; Hinweis zu evtl. Lärmeinwirkungen und elektromagnetische Strahlungen durch Wechselrichter und Trafos sowie Blendverhalten und Schattenwurf der Solarmodule
- Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld vom 05.12.2020: Hinweis zur 40 m-Anbauverbotszone/100 m-Anbaubeschränkungszone der Autobahn 61 und zum Antrag einer Ausnahmegenehmigung; Hinweis zur Beeinträchtigung des Verkehrs durch evtl. Blendwirkung
- Stellungnahme von Bürgern mit Hinweisen zur Einbettung in die Landschaft, Eingrünung der Anlage, Projekt Regio Grün und Darstellung der Erftaue

Informationen zum Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

- Umweltbericht, Artenschutzprüfung mit Inhalten zu Schutzgebieten, Biotoptypen, Fauna und Artenschutz
- Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises: Amt für Umweltschutz und Kreisplanung vom 18.12.2018 – Hinweis zu den Zielen des Landschaftsplans 5; Hinweis zum naturschutzrechtliches Befreiungs- oder Genehmigungsverfahren

Informationen zu den Schutzgütern Fläche, Boden und Wasser

- Umweltbericht mit Inhalten zum Flächenverbrauch, zum Schutzgut Boden und Wasser (Grundwasser, Hochwasser/Überschwemmungsgebiet)
- Althoff & Lang GbR, 2020 – Gutachten zur Baugrundsituation
- Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises: Amt für Umweltschutz und Kreisplanung vom 18.12.2018 – Bedenken bzgl. der Lage im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet
- Stellungnahme des Erftverbands vom 03.12.2020: Hinweis zur Lage im Überschwemmungsgebiet der Erft und wasserrechtlichen Genehmigung für das Bauen im Überschwemmungsgebiet
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis vom 27.11.2020: Hinweis auf den Verlust landwirtschaftlicher Böden als Produktionsfaktor für die Landwirtschaft in der Region
- Stellungnahme des NABU vom 18.12.2020: Hinweis auf den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen guter Bonität; Bedenken hinsichtlich evtl. Beweidung und Grünbewuchs unter den Modul; Bedenken bzgl. der Oberflächenreinigung der PV-Module

Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

- Umweltbericht mit Inhalten zur klimatischen Situation und Luftqualität

Informationen zum Schutzgut Landschaft

- Umweltbericht mit Inhalten zum Landschaftsbild und Landschaftsraum, landschaftsbezogene Erholung
- Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises: Amt für Umweltschutz und Kreisplanung vom 18.12.2018 – Bedenken zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

- Stellungnahme von Bürgern mit Hinweisen zur Einbettung in die Landschaft, Eingrünung der Anlage, Projekt Regio Grün und Darstellung der Erftaue

Informationen zu den Schutzgütern Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Umweltbericht mit Inhalten zu landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen, Bau- und Bodendenkmälern

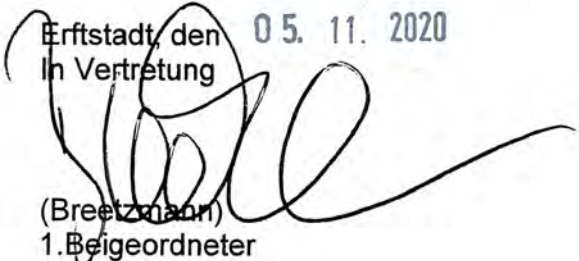
Während der Offenlagefrist können Stellungnahmen schriftlich (postalisch oder per E-Mail) oder bei der Stadt Erftstadt, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung zur Niederschrift abgegeben werden.

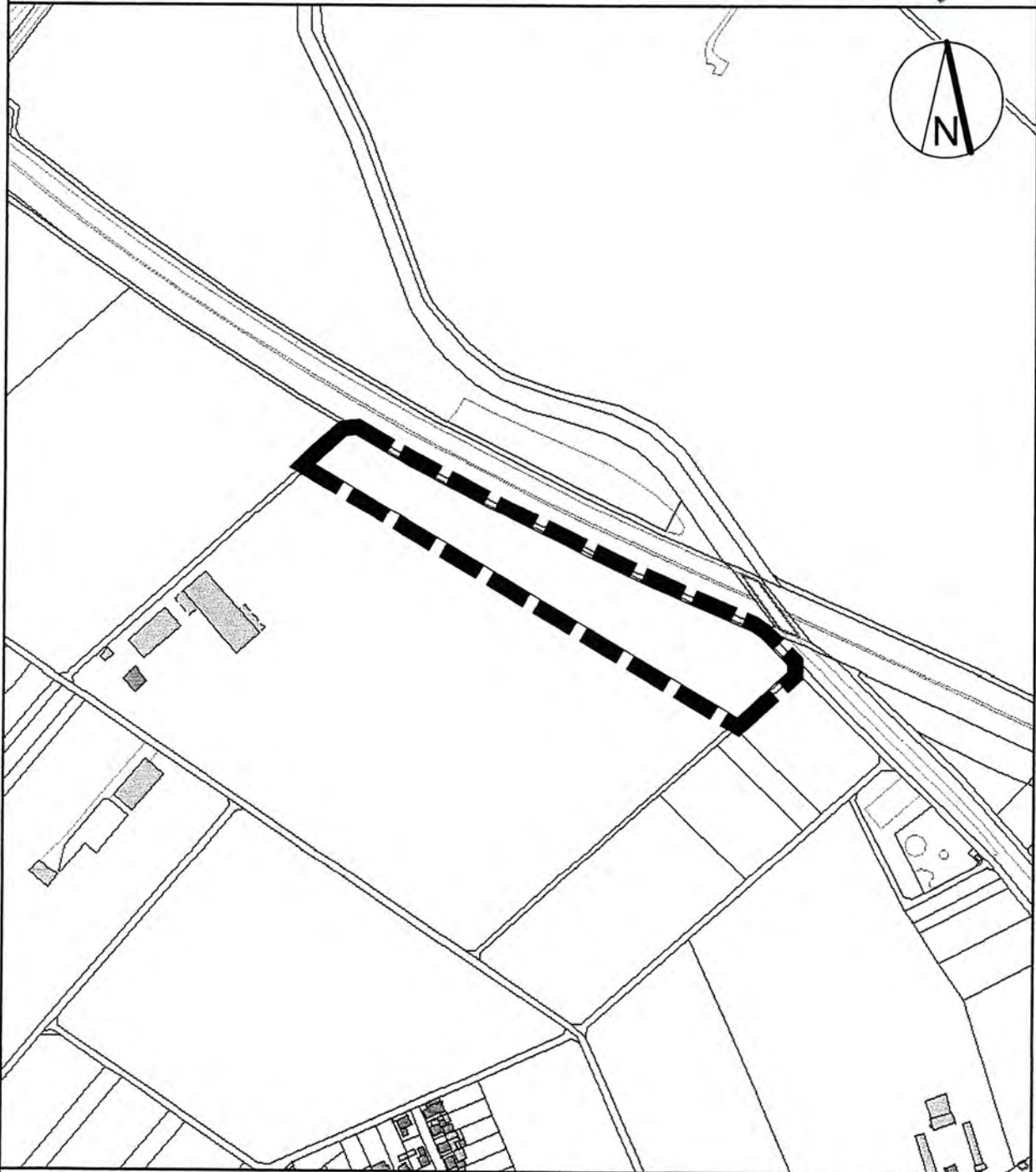
Die schriftlichen Stellungnahmen richten Sie bitte an die Stadt Erftstadt, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, Holzdamm 10, 50374 Erftstadt oder per E-Mail an: Planung@erftstadt.de

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Flächennutzungsplanänderung „Photovoltaikanlage A 61“ unberücksichtigt bleiben.

Gem. § 3 (3) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 (3) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Erftstadt, den 05. 11. 2020
In Vertretung


(Breetzmann)
1. Beigeordneter



ANLAGEPLAN

23. Flächennutzungsplanänderung, Erftstadt-Gymnich, Photovoltaikanlage A 61

Stadt Erftstadt,
Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung

Erftstadt, im Mai 2019

Liegenschaftskataster:
Datenlizenz Deutschland - Land NRW / Rhein-Erft-Kreis (11/2018) -
Version 2.0; (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab: 1 : 5.000

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 92/20

Gemäß den §§ 16, 17, 26, 27 und 28 der Friedhofssatzung der Stadt Erftstadt in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.04.2020 werden die nachfolgend aufgeführten Grabstätten aus gegebenen Anlässen

öffentlich aufgerufen.

Nutzungsberechtigte bzw. Angehörige haben die Möglichkeit und werden gebeten, sich innerhalb von 3 Monaten mit der Friedhofsverwaltung

Frau Semmelmann 02235/409-404 oder
Herrn Waldhausen 02235/409-454

in Verbindung zu setzen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabstätten, bei denen die Nutzungsdauer bereits abgelaufen ist, kostenfrei durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt.

Bei Gräbern, deren Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist, behält sich die Friedhofsverwaltung gegebenenfalls die vorzeitige Abräumung aus besonderen Gründen vor.

Erftstadt, den

05.11.2020

(Breetzmann)
Erster Beigeordneter

Friedhof	Feld	Grabnummer	Ablaufdatum	Verstorbene
Blessem	C	69-71	08.04.2020	Unger/Naß
Blessem	F	22	04.10.2029	Becker
Bliesheim	2 RG	59	21.11.2025	Dick
Bliesheim	10	27	27.12.2031	Schäfer
Bliesheim	8	31	05.10.2019	Fraas
Dirmerzheim	L	52	08.02.2024	Jakobs
Friesheim	A	139-140	31.03.2019	Wöstmann
Friesheim	B	129-130	04.07.2020	Bobot
Gymnich	L	40L-40R	13.10.2019	Eßer/Weingartz
Gymnich	P	107	18.12.2026	Schwolow
Gymnich	MRG	28	26.05.2028	Kupietz
Gymnich	P UW	18	23.08.2010	Boosen
Gymnich	Q	22	08.08.2020	Schmitz, Gerhard
Gymnich	G	75	28.02.2022	Bachem
Kierdorf (alter Teil)	5	33	02.04.2020	Estrich
Kierdorf (alter Teil)	9	45-47	13.06.2020	Ukat
Kierdorf (alter Teil)	3	14-16	04.01.2025	Estrich
Kierdorf (alter Teil)	2	51-52	30.05.2020	Henseler
Kierdorf (neuer Teil)	1 WG	9-10	22.07.2029	Haas
Kierdorf (neuer Teil)	1	14	11.03.2027	Becker
Kierdorf (neuer Teil)	1	12	07.08.2026	Ortlepp
Lechenich	E	100	03.01.2024	Breuer
Lechenich	E	131-132	12.10.2019	Fennel
Lechenich	D	53-54	08.10.2019	Jansen
Lechenich	D	45	28.03.2021	Grocholik
Lechenich	19	90	14.10.2023	Schultz

Lechenich	E	107-108	02.09.2031	Meier/Schulz
Lechenich	15	53-54	02.07.2018	Minning
Lechenich	G	21	18.07.2020	Schäben
Lechenich	18	6	25.11.2021	Poensgen
Lechenich	11	50-51	21.04.2022	Warth
Lechenich	15	77	31.05.2020	Henn
Liblar	R	40	20.10.2019	Osten
Liblar	7RG	20	16.02.2026	Limbach
Liblar	O	79	26.04.2020	Kesselring
Liblar	13 Reihe 13	55-57	17.11.2030	Oehmen/Schüller/ Schüller-Kistemann
Liblar	1	100	30.06.2020	Rothkamp
Liblar	9	16-17	02.07.2020	Anton/Jauck
Liblar	9	55	07.12.2020	Flohr
Liblar	9	43	09.08.2020	Wahler
Niederberg	4 UR	7	18.07.2027	Achnitz
Niederberg	4 UR	9	06.10.2029	Süß

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr.

93/20

Herr Stepan Odnorojenko

Letzte bekannte Anschrift:

Ohne festen Wohnsitz

wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass der für ihn bestimmte Bescheid der Feuerwache Erftstadt vom 23.10.2020 unter der

Fahrnummern 6837/ 2020

in der Feuerwache Erftstadt, Gustav-Heinemann-Straße 1, 50374 Erftstadt, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden kann.

Der v. g. Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Erftstadt, 05.11.2020

In Vertretung

Breetzmann

(Erster Beigeordneter)